

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V e r z i c h t s -

VIII ZR 215/76

URTEIL

Verkündet am
21. Dezember 1977
Scheibl,
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Helmut P [REDACTED], Inhaber: Kaufmann Helmut P [REDACTED]
in H [REDACTED] / O [REDACTED].,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

die D [REDACTED] Bank AG, Filiale B [REDACTED] in B [REDACTED], vertreten
durch die Vorstandsmitglieder Horst Bu [REDACTED], F.W. Ch [REDACTED],
R. E [REDACTED], H. F [REDACTED], W. G [REDACTED], A. He [REDACTED], A. K [REDACTED],
H. L [REDACTED], K. Me [REDACTED], H.O. Th [REDACTED], F.H. U [REDACTED],
W. V [REDACTED] und Ec [REDACTED] van Ho [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gürich -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 21. Dezember 1977
durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter
Dr. Hiddemann, Hoffmann, Wolf und Treier

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des 2. Zivilsenats des Hanseati-
schen Oberlandesgerichts in Bremen vom
2. September 1976 im Kostenpunkt und in-
soweit abgeändert, als die Beklagte zur
Zahlung von 4 603,76 DM nebst 10 % Zinsen
seit dem 15. November 1974 verurteilt wor-
den ist.

Die Klage wird auch insoweit abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der
Klägerin auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die klagende Bank hat gegen die Beklagte eine Restkaufpreisforderung einschließlich Diskontspesen in Höhe von 5 461,46 DM geltend gemacht, die ursprünglich dem am 19. November 1974 in Konkurs gefallenen Getreide- und Futtermittelhändler Sch[REDACTED] in B[REDACTED] gegen die Beklagte zustand und die gemäß Globalvorausabtretung vom 14. März 1969 von Sch[REDACTED] auf die Klägerin übergegangen ist. Die Beklagte hat die Berechtigung dieser Forderung nicht bestritten, jedoch mit Schadensersatzansprüchen aufgerechnet, die sie aus der Nichterfüllung eines zwischen ihr und Sch[REDACTED] abgeschlossenen Lieferungsvertrages infolge Konkursöffnung herleitet. Das Landgericht hat die Aufrechnung für durchgreifend erachtet und die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat hinsichtlich der Diskontspesen in Höhe von 857,70 DM nebst Zinsen die Klageabweisung bestätigt, hinsichtlich der Restkaufpreisforderung in Höhe von 4 603,76 DM nebst Zinsen jedoch dem Klagebegehren mit der Begründung stattgegeben, daß die im Rahmen des Kaufvertrages vereinbarte Klausel "Netto Kasse nach Empfang der Ware bzw. Ablauf der Annahmefrist" eine die Aufrechnung vertraglich ausschließende Barzahlungsabrede enthalte und dieser Aufrechnungsausschluß auch mit Konkursöffnung nicht weggefallen sei. Mit ihrer zugelassenen Revision hat die Beklagte ihr Begehren auf Abweisung der Klage in vollem Umfang weiter verfolgt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat die Klägerin auf den geltend gemachten Anspruch nebst Zinsen insoweit, als über ihn noch nicht rechtskräftig durch Klageabweisung entschieden war, verzichtet. Gemäß § 306 ZPO war damit auf Antrag der Beklagten, ohne daß es einer sachlichen Prüfung der Aufrechnung bedurft hätte, die Klage durch Verzichtsurteil



auch hinsichtlich des noch rechtshängigen Teils abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Abs. 1 ZPO.

Braxmaier

Dr. Hiddemann

Hoffmann

Wolf

Treier .